

# Gegenüberstellung der bisherigen mit den neuen Bestimmungen der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen

## Änderungen

Stand: 23. Februar 2011

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geltungsbereich | <p>§ 1</p> <p><sup>1</sup>Dieser Verordnung untersteht, wer an einer öffentlichen Volksschule <del>oder einem öffentlichen Kindergarten</del> selbstverantwortlich mit einem pädagogisch-erzieherischen Auftrag als Lehrer oder Lehrerin im Klassenverband oder als Schulischer Heilpädagoge oder Schulische Heilpädagogin unterrichtet.</p> <p><sup>2</sup>Nicht dieser Verordnung unterstehen namentlich <b>die sonderpädagogischen Fachpersonen oder Therapie</b> und das Personal mit Aufträgen in den Bereichen Nachhilfe <b>sowie Stütz- und Fördermassnahmen.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Lehrbefähigung  | <p>§ 3</p> <p><sup>1</sup>Für den Unterricht auf einer bestimmten Stufe ist ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom, das hierzu berechtigt, oder ein gleichwertiger Abschluss erforderlich. Vorübergehend können auch Personen mit einem stufenfremden anerkannten Lehrdiplom oder einem gleichwertigen Abschluss eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup>Das Departement für Erziehung und Kultur entscheidet über die Gleichwertigkeit. Es kann hierzu Richtlinien erlassen.</p> <p><sup>3</sup><b>Unter Vorbehalt vorübergehender Einsätze dürfen Lehrpersonen nur in den Fächern eingesetzt werden, für die sie eine Lehrbefähigung haben.</b></p> <p><sup>4</sup>Andere Personen können <del>nur</del> zur Überbrückung ausgewiesener Notsituationen und mit Bewilligung des Amtes für Volksschule eingesetzt werden.</p> <p><del>—————<sup>4</sup>Unter Vorbehalt vorübergehender Einsätze dürfen in der durchlässigen Sekundarschule Lehrkräfte, deren Lehrbefähigung in den zu unterrichtenden Fächern nur den Leistungstyp der traditionellen Realschule umfasst, in diesen Fächern im Typus G sowie in den Niveaus g und m eingesetzt werden. Das Amt legt den Einsatz solcher Lehrkräfte für Schulen mit einem hohen Grad an innerer Differenzierung fest.</del></p> |
| Anstellung      | <p>§ 7</p> <p><sup>1</sup>Die Anstellung erfolgt in der Schulgemeinde.</p> <p><sup>2</sup>Sie bedarf der Genehmigung des Amtes. Dieses legt die Besoldung fest. Unter Vorbehalt dringlicher Fälle sind die Anstellungen dem Amt vor Dienstantritt zu unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup>Unterrichtet eine Lehrperson in mehreren Schulgemeinden, wird sie in jeder Gemeinde angestellt.</p> <p><del>—————<sup>4</sup>Personen ohne den für den Einsatzbereich erforderlichen Abschluss werden als Stellvertreter oder Stellvertreterinnen angestellt; ausgenommen sind Pri-</del></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

~~marlehrkräfte mit einem Einsatz als Lehrkraft der Sekundarstufe I oder einer Sonderklasse.~~

## § 8

Anstellungsdauer

~~—————<sup>1</sup>Die Anstellung kann befristet oder unbefristet vorgenommen werden.~~

<sup>1</sup>Anstellungen werden befristet vorgenommen bei Lehrstellen mit absehbarer zeitlicher Begrenzung und bei Stellvertretungen für die Dauer des Ausfalls der zu vertretenden Lehrperson.

<sup>2</sup>Eine befristete Anstellung ist für längstens zwei Jahre zulässig. Eine Fortführung kann nur als unbefristetes Anstellungsverhältnis erfolgen.

~~—————<sup>2</sup>Lehrkräfte für Lehrstellen mit zeitlich begrenzter oder ungewisser Dauer werden befristet angestellt.~~

~~—————<sup>3</sup>Ist keine kürzere Dauer vereinbart, gilt die Einsetzung als Stellvertretung für die Dauer des Ausfalls der vertretenen Lehrkraft.~~

~~—————<sup>4</sup>Personen ohne den für den Einsatzbereich erforderlichen Abschluss werden befristet angestellt. Sie können unbefristet angestellt werden, wenn sie sich verpflichten, innert zweier Jahre die notwendige Qualifikation nachzuholen. Erfolgt die Nachqualifikation nicht zeitgerecht, ist unter Beachtung der ordentlichen Kündigungsfristen und -termine die Versetzung in ein befristetes Verhältnis anzuordnen.~~

## § 11

Stellvertretungen

<sup>1</sup>Ist eine Lehrperson verhindert, ihre Stelle zu versehen, ist umgehend eine Stellvertretung einzusetzen.

<sup>2</sup>Bei kurzfristiger Verhinderung einer Lehrperson stehen die anderen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Pensen zur Überbrückung allfälliger Lücken zur Verfügung. Die Wochenlektionenzahl der vom Ausfall betroffenen Klassen und der Schulbetrieb können angemessen angepasst werden.

<sup>3</sup>Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten bei einer Stellvertretungsdauer bis zu acht Unterrichtswochen 85 %, darüber hinaus 100 % der ordentlichen Besoldung.

<sup>4</sup>Der Lohnanspruch bei Verhinderung der Arbeitsleistung richtet sich nach jenem befristet angestellter Personen gegenüber dem Kanton.

<sup>5</sup>Übernehmen Lehrpersonen im Teilpensum zusätzlich das Pensum einer verhinderten Lehrperson, werden sie nach den gleichen Grundsätzen entschädigt wie für das Grundpensum. Ergeben Grundpensum und stellvertretungsweise übernommene Lektionen mehr als ein volles Pensum, werden die über das volle Pensum hinaus gehenden Lektionen zu Ansätzen für Zusatzlektionen entschädigt.

## § 16

Kündigungsfristen und -termine

~~—————<sup>2</sup>Während der Zeit der obligatorischen Berufseinführung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ohne Beachtung eines Endtermins gekündigt werden.~~

<sup>2</sup>Im ersten Jahr der Anstellung in einer Schulgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Monatsende gekündigt werden.

<sup>4</sup>Bei Schwangerschaft können Lehrerinnen bis spätestens drei Monate vor

dem ärztlich bestimmten **Niederkunftstermin** ~~Geburtsstermin~~ auf das Ende des bezahlten Mutterschaftsurlaubs kündigen.

Kündigungsgründe

### § 17

<sup>2</sup>Die Kündigung durch die Schulgemeinde setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus. Sachliche Gründe sind insbesondere:

1. Vorliegen betrieblicher oder wirtschaftlicher Gründe, die der Weiterführung des Arbeitsverhältnisses entgegenstehen;
2. Mängel in der Leistung oder im Verhalten;
3. Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten;
4. fehlende Eignung oder Wegfall beziehungsweise Nichterfüllen gesetzlicher oder vereinbarter Anstellungsvoraussetzungen;
5. fehlende Qualifikation für die Schulstufe oder das unterrichtete Fach.

Bezahlter Urlaub

### § 33

<sup>4</sup>Bezahlter Urlaub kann überdies gewährt werden für ~~den~~ **das** Bildungsurlaubsemester und allgemein, wo dies der Urlaubsgrund rechtfertigt, insbesondere bei im Interesse der Schulgemeinde liegender Weiterbildung.

Schulbesuch der Lehrpersonen

### § 34

Jede Lehrperson hat das Recht, unter ~~vorheriger Anzeige an die vorgesetzte Stelle~~ **Absprache mit der Schulleitung** einen Tag pro Semester dem Unterricht einer anderen Lehrperson zu folgen.

Bildungsurlaubsemester

### § 35

<sup>1</sup>Das Departement kann einer Lehrperson auf Gesuch hin unter folgenden Voraussetzungen ein einmalig besoldetes Bildungsurlaubsemester gewähren:

3. sie muss sich schriftlich verpflichten, nach Abschluss des Bildungsurlaubsemesters noch mindestens drei Schuljahre im thurgauischen Schuldienst zu unterrichten;
5. ~~der~~ **das** Bildungsurlaubsemester muss die Lehrperson in ihren beruflichen Fähigkeiten fördern.

<sup>2</sup>~~Der~~ **Das** Bildungsurlaubsemester darf längstens ein Schulsemester dauern und ist in der Regel bis zum vollendeten 55. Altersjahr anzutreten. ~~Es~~ **Es** ist in der Regel zusammenhängend zu beziehen. In begründeten Fällen kann eine Aufteilung bewilligt werden.

<sup>4</sup>Das Departement erlässt ergänzende Richtlinien zum Bildungsurlaubsemester, namentlich über die Mindestanforderungen an das Bildungsprogramm, die Kostentragung unter den Schulen und das Verfahren.

Finanzierung und Rückzahlung

### § 36

<sup>1</sup>Die Besoldung richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten ~~10~~ **zehn** geleisteten ~~Unterrichts~~ **Kalender** Jahre vor dem Urlaub. Funktionszulagen werden nicht berücksichtigt. Die Spesen für ~~den~~ **das**

Bildungsurlaubsemester trägt die Lehrperson.

## § 42

Einreihung

<sup>1</sup>Die Einreihung der Lehrpersonen richtet sich nach der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte, ~~der Verordnung über die Entschädigung der Stellvertretung an den Volksschulen und Kindergärten~~ und dem Anhang. Für Personen mit nicht aufgeführten Abschlüssen regelt das Departement die Besoldung durch Richtlinie.

<sup>2</sup>Lehrpersonen mit Abschlüssen, welche zum Unterricht auf einer höheren Stufe berechtigen, werden nach der für den Einsatzbereich erforderlichen Ausbildung eingereiht.

<sup>3</sup>Personen, welche auf der Sekundarstufe ohne anerkanntes Lehrdiplom unterrichten und für das unterrichtete Fach über einen anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe verfügen, werden in diesem Fach mit der Grundbesoldung von Lohnband 5 entschädigt. Ein Stufenanstieg ist nicht möglich.

<sup>4</sup>Lehrpersonen, welche auf der Sekundarstufe mit einem tieferen stufenfremden anerkannten Lehrdiplom unterrichten und für das unterrichtete Fach über einen anerkannten Master verfügen, werden für dieses Fach um eine Stufe höher eingereiht als ohne diesen Abschluss.

<sup>5</sup>Für alle übrigen Personen ohne anerkanntes Lehreddiplom beträgt die Entschädigung 90 % der Grundbesoldung des massgebenden Lohnbandes, höchstens aber 90 % von Lohnband 3.

## § 43

Einstufung

<sup>1</sup>Die Einstufung innerhalb eines Lohnbandes bemisst sich nach der bisherigen Berufserfahrung. Die Erhöhung der Einstufung um eine Stufe bedingt das Erreichen einer vollen Anrechnung. Bei Beginn einer festen Anstellung per 1. August erfolgt bereits auf das neue Kalenderjahr der Anstieg um eine Lohnposition.

~~Das Departement erlässt Richtlinien über die Anrechnung früherer Tätigkeiten.~~ <sup>2</sup>Personen, welche auf der Kindergartenstufe, der Primarstufe oder auf der Sekundarstufe I oder II im Klassenverband unterrichtet oder als Schulleiter gewirkt haben, als Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge oder sonderpädagogische Fachperson tätig waren, wird pro Kalenderjahr die volle Anrechnung gewährt.

<sup>3</sup>Bei Personen mit Tätigkeiten in anderen Berufen, bei Stütz- und Förderlehrpersonen und bei Personen, welche ihre eigenen Kinder betreuen, geschieht pro Kalenderjahr die Anrechnung zur Hälfte.

<sup>4</sup>Personen nach Absatz 2 ohne feste Anstellung erhalten die volle Anrechnung pro 400 erteilte Lektionen, Personen nach Absatz 3 die hälftige Anrechnung pro 600 Arbeitsstunden.

<sup>5</sup>Verschiedenen Berufserfahrungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 können nicht kumuliert werden. Es gilt jeweils die höhere Anrechnung.

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entschädigung für Zusatzlektionen     | <p><b>§ 45</b></p> <p><del>Die Entschädigung für eine Zusatzlektion beträgt 85 % des individuellen Besoldungsansatzes für eine Lektion des Pflichtpensums. Können Zusatzlektionen in den zwei folgenden Semestern nicht kompensiert werden, werden diese mit 85 % des individuellen Besoldungsansatzes für eine Lektion des Pflichtpensums entschädigt.</del> Zusatzlektionen der Kindergartenlehrpersonen, die infolge Einführung der Blockzeiten anfallen, werden zu 100 % entschädigt.</p>                                                                                                                                                                                                                                         |
| Grundlagen flexibles Besoldungssystem | <p><b>§ 46a</b></p> <p><sup>2</sup>Mitarbeiterbeurteilungen erfolgen gemäss § 8 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule. Eine Mitarbeiterbeurteilung ist in jedem Fall in der letzten Lohnposition <del>eines</del> <b>des ersten, zweiten und dritten</b> Abschnitts durchzuführen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Anstieg auf nächste Lohnposition      | <p><b>§ 46b</b></p> <p><sup>1</sup>Nach der letzten Lohnposition des <b>ersten, zweiten und dritten</b> <del>eines</del> Abschnitts wird die nächste Lohnposition mit einer Beurteilung „gut“ erreicht. Fällt die Beurteilung „ungenügend“ aus, wird der Anstieg auf die nächste Lohnposition ausgesetzt.</p> <p><sup>2</sup>Frühestens ein Jahr nach Aussetzung des Anstiegs auf die nächste Lohnposition wird auf Begehren der Lehrperson erneut eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt. Bei der Beurteilung „gut“ wird im folgenden Jahr die übernächste Lohnposition erreicht. Ohne neue Mitarbeiterbeurteilung und bei der Beurteilung „ungenügend“ bleibt der Anstieg auf die <b>übernächste</b> Lohnposition ausgesetzt.</p> |
| Vorgehen bei Uneinigkeit              | <p><b>§ 46c</b></p> <p><sup>1</sup>Bei einer ungenügenden Beurteilung kann die Lehrperson innert zehn Tagen das Gespräch mit einem Ausschuss verlangen, der sich aus je zwei Vertretern des Verbandes Bildung Thurgau (BTG) und des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) zusammensetzt. <b>Der Ausschuss wird vom Departement für jedes Verfahren neu ernannt.</b></p> <p><sup>3</sup>Er erlässt eine schriftliche Empfehlung zu Händen der <del>für die Personalführung zuständigen Person</del> <b>Schulbehörde</b>, die auch der Lehrperson mitgeteilt wird. <b>Die Schulbehörde entscheidet abschliessend.</b></p>                                                                                                           |
| Grundsatz                             | <p><b>§ 51</b></p> <p>2</p> <p>6. Beiträge an die eigene Schule <del>oder an den eigenen Kindergarten;</del></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Pflichtlektionenzahl                  | <p><b>§ 52</b></p> <p><sup>1</sup>Es gelten folgende Pflichtpensen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Lehrpersonen an der Sekundarstufe I, der Sonderklasse der Sekundarstufe I <del>sowie für Lehrpersonen für Textilarbeit/Werken und Hauswirtschaft</del>: 29 Lektionen zu 45 Minuten;</li> <li>2. für Lehrpersonen <b>an</b> der Primar<b>stufe</b> und der Sonderklasse Primarstufe: 30 Lektionen zu 45 Minuten;</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

3. für Kindergartenlehrpersonen: 27 Lektionen zu 45 Minuten;
4. für Schulische Heilpädagogen und Heilpädagoginnen: 30 Lektionen zu 45 Minuten.

### § 53

Festlegung  
Unterrichtszeiten  
und Pensen

<sup>2</sup>Die Festlegung der Unterrichtszeiten und des Beschäftigungsgrades bei Lehrpersonen mit variablem Beschäftigungsgrad erfolgen durch einfache arbeitsrechtliche Weisung. Weisungen zur Änderung des Beschäftigungsgrades sind nur wirksam, sofern sie spätestens zwei Monate vor Semesterende erfolgen.

### § 58

Treuepflicht

<sup>2</sup>Sie arbeitet mit den örtlichen und kantonalen Schulbehörden Bildungsstellen zusammen und befolgt deren Weisungen.

## RRV 411.114 Anhang

### Einreihung Lehrpersonen

| Einsatzbereich           | Ausbildung                                                                                                | Lohnband     |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Kindergarten             | EDK-anerkannte Diplome für den Kindergarten                                                               | 1            |
| Primarschule             | EDK-anerkanntes Lehrdiplom (Bachelor) für die Primarstufe                                                 | 3            |
|                          | Lehrdiplom Textilarbeit/Werken                                                                            | 2            |
|                          | Lehrdiplom Textilarbeit/Werken mit Lehrberechtigung für 4 oder mehr Unterrichtsfächer                     | 3            |
|                          | Lehrdiplom (Bachelor) Fachhochschule Magglingen                                                           | 2            |
|                          | <del>Lehrdiplom Fachhochschule Magglingen mit Lehrberechtigung für 4 oder mehr Unterrichtsfächer</del>    | <del>3</del> |
|                          | Lehrdiplom der ETH für Sport                                                                              | 3            |
|                          | Lehrdiplom (Master) für Schulmusik                                                                        | 3            |
|                          | Lehrdiplom (Master) für Musik                                                                             | 2            |
| Sekundarschule           | EDK-anerkanntes Lehrdiplom (Master) oder vom Kanton Thurgau anerkannter Abschluss                         | 6            |
|                          | Primarlehrdiplom                                                                                          | 4            |
|                          | Lehrdiplom Textilarbeit/Werken oder Hauswirtschaft                                                        | 3            |
|                          | Lehrdiplom Textilarbeit/Werken oder Hauswirtschaft mit Lehrberechtigung für 4 oder mehr Unterrichtsfächer | 4            |
|                          | Lehrdiplom (Bachelor) Fachhochschule Magglingen                                                           | 3            |
|                          | <del>Lehrdiplom Fachhochschule Magglingen mit Lehrberechtigung für 4 oder mehr Unterrichtsfächer</del>    | <del>4</del> |
|                          | Lehrdiplom der ETH für Sport                                                                              | 5            |
|                          | Lehrdiplom (Master) für Schulmusik                                                                        | 5            |
|                          | Lehrdiplom (Master) für Musik                                                                             | 4            |
| Schulische Heilpädagogik | vom Kanton Thurgau anerkannter Abschluss                                                                  | 5            |
|                          | <del>vom Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsstätten der Schweiz (VHpA)</del>                        | <del>6</del> |
|                          | EDK-anerkannter Master-Abschluss für Schulische Heilpädagogik                                             | 6            |
| Sonderklassen            | EDK-anerkannter Master-Abschluss für Schulische Heilpädagogik                                             | 6            |
|                          | EDK-anerkanntes Lehrdiplom (Bachelor) für die Primarstufe                                                 | 4            |